

Merkblatt selbständige und unselbstständige erwerbstätige Aufenthalter/innen (EU/EFTA)



Dieses Merkblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgenden Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit (Angestelltenverhältnis) ausüben wollen.

2. Bewilligungspflicht oder Meldepflicht?

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als drei Monate (90 Tage) im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht, die Meldung kann online vorgenommen werden (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>).

3. Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft bzw. der Selbständigkeit

Nachweis der unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmereigenschaft)

Unselbstständig erwerbstätige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen bei der Gesuchseinreichung eine aktuelle Einstellungserklärung oder eine aktuelle Arbeitsbescheinigung einreichen. Aus diesen Urkunden müssen ausser den Personalien des Arbeitgebers und des Arbeitnehmenden die Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Anstellungsgrad hervorgehen.

Selbstständig erwerbstätige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen bei der Gesuchseinreichung den Nachweis über eine aktive und existenzsichernde selbständige Erwerbstätigkeit erbringen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der aktiven und existenzsichernden Geschäftstätigkeit in der Schweiz, hat die zuständige kantonale Behörde jederzeit die Möglichkeit, weitere Beweismittel zur Kontrolle der Selbständigkeit zu verlangen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch A1 beizulegen:

Unselbstständig Erwerbstätige:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis gemäss Ziffer 3 oben

Selbstständig Erwerbstätige:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Nachweis der selbständigen existenzsichernden Erwerbstätigkeit, glaubhaft zu machen beispielsweise durch folgende Dokumente:
Businessplan, Auftragsvolumen, Auszüge aus der Buchhaltung, Bankbelege, Vermögensnachweise, Mietvertrag der Geschäftsräumlichkeiten, Handelsregisterauszug, sofern die Firma im Handelsregister eingetragen ist
- Allenfalls Nachweis der Einhaltung der auch für Schweizerinnen und Schweizer geltenden gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften (Gewerbe-gesetze, Berufsausübungsbewilligungen im Gesundheitsbereich etc.)

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf jederzeit weitere Unterlagen einfordern.

Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Vollständige Gesuche sind bei der Anmeldung und **vor der Arbeitsaufnahme** bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.